



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, auf Planänderung der Hochwasserschutzmaßnahme Baar-Ebenhausen im Bereich von Fluss km 18+460 bis Fluss km 18+910, Geisenfelder Straße bis Stockaustraße; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, auf Planänderung der Hochwasserschutzmaßnahme Baar-Ebenhausen im Bereich von Fluss km 18+460 bis Fluss km 18+910, Geisenfelder Straße bis Stockaustraße  
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung von Änderungen für den Bereich von Fluss km 18+460 bis Fluss km 18+910. Im Zuge der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass folgende Anpassungen erforderlich sind:

Bei rechts- und linksseitigen Hochwasserschutzmauern wird die bisher zum Hochwasserschutz vorgesehene flächige Geländeauffüllung durch eine rechts- und linksseitigen von der Paar abgerückten Hochwasserschutzwand ersetzt. Die bisher auf den Grenzen zu den Privatgrundstücken geplanten Hochwasserschutz-mauern werden in Richtung Paar verschoben. Durch Mitnutzung von vorhandenen Gebäudemauern, bzw. die Erhöhung von vorhandenen Grundstücks-mauern entfallen bisher vorgesehene Hochwasserschutzmauern.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurde festgestellt, dass durch die gegenständliche Ausgleichsmaßnahme die Beeinträchtigungen durch die Hochwasserschutzmaßnahme kompensiert werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 17.04.2019

32/6451.1/Paar

Martin Wolf, Landrat

## Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.895.212 €** und im

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **220.162 €** ab

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 4: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf **2.328.840 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. 6. 2018 auf **12.938 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je **Einwohner auf 180 €** festgesetzt.

#### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Geisenfeld, 15.04.2019

Staudter, Gemeinschaftsvorsitzender

## Schulverband Geisenfeld

## Sparkasse Pfaffenhofen

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **499.252 €**  
und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **686.820 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4: **Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-**  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **386.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2018** von insgesamt **161 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.400 €**

**Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 18, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, den 15.04.2019

Staudter, Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

### Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3161083104

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.04.2019

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

---

**Tag der Veröffentlichung:** 18.04.2019